

Die Ernennung resp. Ergänzung der Direktoriamitglieder steht lediglich dem kaiserlichen Ministerium zu.

§. 23.

Zur Verwaltung des Kassengeschäfts wird ein Kassirer angestellt, welcher auf die für öffentliche Kassenebeamte bestehenden gesetzlichen Vorschriften von dem Arciorathe verpflichtet wird und sein Amt nach den ihm vom Direktorium zu ertheilenden Vorschriften zu verwalten hat.

§. 24.

Die Abnahme und Justifikationen der Jahresrechnungen erfolgt durch das Direktorium, welches die monatlichen Rechnungen vor der Justifikation dem kaiserlichen Ministerium zur Prüfung vorzulegen hat.

§. 25.

Damit die in der Sparkasse eingelegten Gelder sobald als möglich einen Ertrag gewähren, so hat die Verwaltung sich mit soliden Handlungshäusern oder andern zuverlässigen Geschäftskrediten in laufende Rechnung zu setzen; an diese die eingezahlten Gelder verzinslich abzugeben und wenn sich namhafte Summen angesammelt haben, für deren zinsbare Unterbringung in Form ordentlicher Darlehne gegen pupillarisire Sicherheit zu sorgen.

§. 26.

Der Ertrag der auszuliehenden Gelder wird zunächst zu Verzinsung der in die Sparkasse eingelegten Summen, zur Besoldung des Kassirers und zu Bestreitung des übrigen Verwaltungsaufwandes verwendet.

§. 27.

Sollten sich nach Abzug dieser Ausgaben noch Ueberschüsse ergeben, so sollen diese zu einem Reservefonds zu Deckung möglicher Verluste angesammelt und als werbendes Kapital ausgegeben werden.

Von landesherrlicher Bestimmung hängt es ab, in welcher Weise über diesen Reservefonds im Interesse des Landes weiter verfügt werden soll.

§. 28.

Wenn in Zukunft nach landesherrlichem Ermessen die Umstände es nöthig machen sollten, die Sparkasse aufzuheben, so müssen den Interessenten ihre Anttheile, sowie sie